

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.11.2017****„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen“****„Bremisches E-Government-Gesetz“****A. Problem**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen führt E-Government flächendeckend ein. Der Begriff „E-Government“ beschreibt das Ziel, geschäftliche Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien abzuwickeln. Dieses Ziel entspricht der Lebenssituation der Menschen, in der das Internet ein Bestandteil des täglichen Lebens geworden ist. Bürgerinnen und Bürger aber auch Unternehmen erwarten eine moderne Verwaltung, die es ermöglicht, Verwaltungsdienste orts- und zeitunabhängig abzuwickeln. Mit der Behörde soll auch elektronisch kommuniziert werden und Informationen über Verwaltungsdienste und dazugehörige Formulare oder Gebühren sollen online abrufbar sein. Die moderne Verwaltung hat ihrerseits das Interesse, effizient und leistungsfähig zu sein. Verfahren sollen erleichtert, beschleunigt und ohne Medienbrüche abgewickelt werden. Das Bremische E-Government-Gesetz gibt hierfür einen unterstützenden rechtlichen Rahmen, der zugleich als „Motor“ für die Einführung bestimmter Kernelemente des E-Governments dienen soll. Der Weg der Verwaltungsmodernisierung soll insgesamt auch rechtlich konsequent weitergeführt werden. In diesem Sinne hat der Senat im November 2016 die E-Government- und Digitalisierungsstrategie für die Freie Hansestadt Bremen, „Verwaltung 4.0.“, beschlossen. Die Erarbeitung eines E-Government-Gesetzes ist hier ausdrücklich vorgesehen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (E-Government-Gesetz, EGovG, BGBl. I. S. 2749) bereits für die Ausführung von Bundesrecht Regelungen erlassen, um durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Dem Bund und - bei der Ausführung von Bundesrecht - auch Ländern und Kommunen soll ermöglicht werden, Verwaltungsdienste einfacher, nutzerfreundlicher und effektiver anzubieten. Die Übernahme der wesentlichen bundesgesetzlichen Regelungen in ein Bremisches E-Government-Gesetz (BremEGovG) ermöglicht diese Erleichterungen auch bei der Ausführung von Sachverhalten, die nicht nach Bundesrecht zu bearbeiten sind. Somit wird ein einheitliches Verwaltungsverfahren für den Bürger geschaffen. Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wäre kaum zu vermitteln, dass z. B. eine bestimmte Erreichbarkeit oder Informationslage unterschiedlich ausfällt, je nachdem, ob die Behörde Bundes- oder Landesrecht ausführt. Außerdem wäre es für die Behörden nicht sachgemäß, bei der Ausführung von Bundesrecht andere Arbeitsabläufe anzuwenden, als bei der Ausführung von Landesrecht oder kommunalem Recht.

Im Kern zählen zu den Bestimmungen, die nach dem EGovG des Bundes bereits bei der Ausführung von Bundesrecht gelten, folgende Regelungen:

- Schaffung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch wenn sie mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen sind (§ 2 Abs. 1 EGovG)
- Informationen z. B. über Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten müssen über öffentlich-zugängliche Netze zur Verfügung gestellt werden (§ 3 EGovG)
- Schaffung von elektronischen Bezahlmöglichkeiten (§ 4 EGovG)
- Schaffung der Möglichkeit, Nachweise elektronisch einzureichen (§ 5 EGovG)
- Anforderungen an das Bereitstellen von Daten (§ 12 EGovG)

Darüber hinaus sieht das E-Government-Gesetz des Bundes weitergehende Maßnahmen vor, die bisher nur für Behörden des Bundes gelten. Auch diese Regelungen sollen in Landesrecht übernommen werden, um ein einheitliches Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Hierzu gehören in erster Linie folgende Regelungen:

- Pflicht zur Bereitstellung einer De-Mail-Adresse (§ 2 Abs. 2 EGovG)
- Pflicht zur Ermöglichung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 2 Abs. 3 EGovG)
- Elektronische Aktenführung und Akteneinsicht (§§ 6, 7, 8 EGovG)
- Optimierung von Verwaltungsabläufen (§ 9 EGovG)
- Barrierefreiheit (§ 16 EGovG)

Schließlich soll das hier vorgeschlagene Landesgesetz über das Bundesgesetz hinausgehen. Die Länder hatten im Bundesratsverfahren zum E-Government Gesetz z.T. weitergehende Regelungen gefordert. Diese sind nicht vollständig im Bundesgesetz berücksichtigt worden, können aber in einem Landes-E-Government Gesetz normiert werden. Hierzu zählen die Regelung zur Bereitstellung eines Zugangs für verschlüsselte Daten und die Regelungen zur Barrierefreiheit.

Der Gesetzesentwurf hat darüber hinaus aktuelle Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union und der Bundesgesetzgebung zu berücksichtigen. Auf Europäischer Ebene ist u.a. die sog. E-Rechnungs-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Auf Bundesebene wurde durch die Grundgesetzänderung des Art. 91 c GG eine neue Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Ausgestaltung des übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu den Verwaltungsdienstleistungen von Bund und Ländern geschaffen. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bund auch mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) Gebrauch gemacht. Hiernach sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen binnen fünf Jahren auch online anzubieten und sie über einen Verbund der Verwaltungsportale von Bund und Ländern zugänglich zu machen. Bund und Länder müssen im Portalverbund Nutzerkonten bereitstellen, über die sich Nutzerinnen und Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Damit sollen nach einmaliger Registrierung in einem Portal alle im Portalverbund angebotenen Leistungen von jeder Stelle aus genutzt werden können (§ 3 OZG). Die hieraus resultierenden Regelungserfordernisse auf Landesebene sind in dem hier vorgelegten Gesetzesentwurf ebenfalls zu berücksichtigen gewesen.

## **B. Lösung**

Beschluss eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen („Bremisches E-Government-Gesetz“, BremEGovG) gemäß anliegendem Entwurf.

## **C. Alternativen**

Keine. Der Senat hat die Erarbeitung eines E-Government-Gesetzes für Bremen im Zusammenhang mit der o.g. E-Government- und Digitalisierungsstrategie bereits beschlossen. Die zur Verwaltungsmodernisierung erforderliche Ausweitung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren benötigt einen rechtssicheren Rahmen.

Bei einer Nichtübertragung der Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes in Landesrecht würden außerdem für die Ausführung von Bundesrecht und Landesrecht unterschiedliche Verwaltungsverfahrenregelungen gelten. Dies ist nicht sinnvoll.

Schließlich fordern aktuelle Entwicklungen auf europarechtlicher Ebene und auf Bundesebene Regelungen in verschiedenen Bereichen wie der E-Rechnung und dem Bereitstellen von Nutzerkonten im vom OZG vorgeschriebenen Portalverbund. Das Land Bremen ist europarechtlich zur Umsetzung der o.g. Richtlinie verpflichtet. Für die verbindlich vorgesehene Teilnahme am Portalverbund sind Rechtsgrundlagen auf Landesebene zu schaffen, um den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Pflichten rechtssicher nachkommen zu können.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

### **Gender Prüfung**

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

### **Auswirkungen auf die Verwaltung**

Die mit diesem Gesetz beabsichtigte Umsetzung des E-Government-Gesetzes des Bundes in Landesrecht und die Schaffung darüber hinausgehender Regelungen verursachen Verwaltungsaufwand, führen aber auch zu Entlastungen.

Bei der Bewertung des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes ist zu berücksichtigen, dass die hier verfolgten Ziele bereits seit einigen Jahren erfolgreich umgesetzt werden, mit dem Gesetz aber auch eine rechtliche Verankerung dieser Ziele erfolgen wird. Dabei haben die unterschiedlichen Regelungen jeweils bereits einen Bezug zu geplanten oder bereits aufgenommenen Maßnahmen im Bereich des E-Governments und werden dieses weiter fördern. Bei der Umstellung des Verwaltungshandelns auf elektronische Abläufe handelt es sich um einen laufenden Prozess. Dieser Prozess wird nicht erst durch das Gesetz initiiert, sondern es sind dafür in Teilen bereits Mittel im Landeshaushalt vorgesehen. Im Produktplan 96, der alle Sachausgaben für Informationstechnologie in der Kernverwaltung enthält, sind für diejenigen IT-Systeme, die für die Umsetzung von E-Government benötigt werden, sogenannte IT-Globalmittel vorhanden. Aus diesen Mitteln werden insbesondere die folgenden Basisdienste finanziert: das Dokumentenmanagementsystem (DMS) „VIS“, das Content Management System (CMS) „SixCMS“, der darauf basierende Webseiten-Standard „KoGIs“

sowie die sichere Kommunikationssoftware „Governikus“. Diese Dienste stehen grundsätzlich allen Behörden des Landes und der Kommunen zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Betrieb der noch aufzubauenden Infrastrukturkomponenten „Governikus MultiMessenger“ und „Governikus Autent“ sowie eine E-Payment Infrastruktur geplant. Auch diese Dienste sollen künftig allen Behörden des Landes und der Kommunen zu Verfügung stehen. Die Mittel hierfür sind ebenfalls im Produktplan 96 enthalten.

Kosten und Nutzen des Gesetzesvorhabens sind wie beim Bund und in den anderen Ländern, die E-Government-Gesetze verabschiedet haben, grundsätzlich nur schätzbar. Gleichwohl erfolgte eine Erläuterung der jeweiligen Aufwände und Nutzen für die einzelnen Verpflichtungen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass wesentliche Teile der Regelungen der Umsetzung von bundeseinheitlichen Vorgaben dienen und dort, wo Bremen eigenständige Regelungen trifft, die Nutzen die Aufwände übertreffen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in allen Behörden des Landes, Eigenbetrieben und in Bremerhaven IT-Systeme betrieben werden, die für die Umsetzung von E-Government geeignet sind und bedarfsweise angepasst und ausgebaut werden müssen. Die Senatorin für Finanzen beschafft die zentralen Komponenten grundsätzlich mit Landeslizenzen, so dass die Verwendung in den meisten Fällen keine neuen Lizenz- oder Beschaffungskosten nach sich zieht. Da diese Systeme bestehen und bereits jetzt eine Aufgabenerledigung ohne sie nicht möglich ist, ergeben sich durch die Verabschiedung des Gesetzes zunächst keine erheblichen Mehrbedarfe. Sollten Mehrbedarfe in den Ressorts und Dienststellen entstehen, die über die bestehenden Budgets hinausgehen, werden diese vorhabenspezifisch dem Senat mit entsprechenden Vorschlägen zur Finanzierung vorgelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen**

Das vorgelegte Bremische E-Government-Gesetz normiert keine unmittelbaren Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Es besteht insoweit keine zwingende Kostenfolge. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass durch die Regelungen des Bremischen E-Government-Gesetzes Entlastungen für private Haushalte und Unternehmen entstehen. Diesen soll durch die Regelungen gerade ein einfacherer und effizienterer Weg zu Verwaltungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Zeitaufwände werden verkürzt und z. B. Portokosten entfallen.

Nach Umsetzung der Verordnungsermächtigung zur elektronischen Rechnung kommt es zu einer Verpflichtung der Unternehmen. Diese zielt darauf, Kosten der Rechnungsstellung für ihre Nutzer durch ein hohes Gesamtaufkommen elektronischer Rechnungen zu minimieren. Durch die Bereitstellung einer zentral betriebenen Rechnungseingangsplattform mit einem kostenfreien und praktikablen Zugangsweg für die Einreichung elektronischer Rechnungen wird der hervorgerufene Aufwand für Unternehmen – wenn überhaupt – geringfügig sein. Dem stehen Sachkosteneinsparungen (Porto, Papier, Druck) sowie erwartete Zeitersparnisse für den Versand gegenüber. Die Freie Hansestadt Bremen orientiert sich mit diesem Vorgehen an den Regelungen des Bundes. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die mit der Verpflichtung verbundene flächendeckende Einführung der elektronischen Rechnungsstellung zu erheblichen Einsparungen für die Wirtschaft führen wird. Auf Bundesebene wird mit einer jährlichen Entlastung der Unternehmen in Höhe von ca. 10,87 Mio. Euro pro Jahr bei etwa 7 Mio. Rechnungen gerechnet.

Mittel- und langfristig ist daher mit einer zunehmenden Entlastung zu rechnen, da die elektronischen Zugangs- und Abwicklungsmöglichkeiten vor allem auch für Unternehmen einfachere, kostengünstigere und schnellere Dienstleistungen der Behörden ermöglichen. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist allerdings eine präzise Quantifizierung des Entlastungspotenzials nicht möglich.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Entwurf wurde abgestimmt mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres, dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Senator für Kultur, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Verbraucherschutz, der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Beteiligt wurden der Landesbehindertenbeauftragte, der Gesamtschwerbehindertenvertreter, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sowie der Gesamtpersonalrat.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzesentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Senatorin für Kinder und Bildung empfiehlt eine Verstärkung der Bemühungen im Bereich Unterstützung und Akzeptanzmanagement bei der Einführung der elektronischen Akte, um das ehrgeizige Ziel zum 01.01.2022 fristgerecht zu erreichen.

Beteiligt wurden auch der Landesbehindertenbeauftragte und der Gesamtschwerbehindertenvertreter. Beide brachten Hinweise und Anregungen zu den Regelungen der Barrierefreiheit vor. Die Punkte wurden gemeinsam erörtert und die Regelungen anschließend einer Überarbeitung unterzogen. Die Neufassung ist inhaltlich angelehnt an das Berliner E-Government-Gesetz (vgl. dort § 7 Absatz 4) und an das auf Bundesebene bereits neu gefasste Behindertengleichstellungsgesetz (siehe dort § 12). Hierauf hatte der Landesbehindertenbeauftragte verwiesen. Obwohl die Senatorin für Finanzen das gleiche Ziel verfolgt, wie der Landesbehindertenbeauftragte und der Gesamtschwerbehindertenbeauftragte, namentlich die vollständige Realisierung der Barrierefreiheit, wurde bezüglich der jetzt vorliegenden und überarbeiteten Regelungen zur Barrierefreiheit keine Einigung erzielt. Aus Sicht der Senatorin für Finanzen ist das Ziel der Barrierefreiheit nur schrittweise zu erreichen, da die mit dem bisherigen und geplanten Mitteln beschaffbare bzw. vorhandene Software noch nicht vollständig barrierefrei ist. Der Landesbehindertenbeauftragte hatte die Streichung des Wortes „schrittweise“ empfohlen.

Um konsequent das Ziel der Barrierefreiheit umzusetzen wurde in Bezug auf Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung in § 15 explizit eine Berichtspflicht in den Gesetzestext aufgenommen. Außerdem sind die Anforderungen des § 12 Absatz 2 erste Halbsatz bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

Der beteiligte Rechnungshof hat angeregt, die Kostendarstellung in der Gesetzesbegründung zu ergänzen. Die Senatorin für Finanzen ist der Anregung gefolgt. Des Weiteren fand ein ausführlicher Austausch zu einzelnen Detailregelungen statt. Die Senatorin für Finanzen hat dem Rechnungshof einen jährlichen Austausch über den Um-

setzungsstand des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen angeboten. Der Rechnungshof will diesen Prozess begleiten.

Der Gesamtpersonalrat (GPR) hat in seiner Stellungnahme Kritik an den Regelungen zur Barrierefreiheit vorgebracht. Wie bereits ausführlich wurden diese Regelungen überarbeitet. Im Übrigen wurde vom GPR auf die Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwiesen.

Die Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei der Umsetzung der im Gesetz normierten Pflichten berücksichtigt und wurde von der Senatorin für Finanzen zur Kenntnis genommen. Sie sind überdies auch in der Strategie „Verwaltung 4.0.“ berücksichtigt. Das Ziel *„Guter Arbeitsplatz: funktionierende und ansprechende Hard- und Software erleichtert den Büroalltag, führt zur höheren Effizienz und ist förderlich für die Gesundheit“* ist ein wichtiger Bestandteil der IT-Strategie, siehe auch die entsprechenden Vorhaben im Rahmen der einschlägigen Reformprogramme, insbesondere das Programm „Zukunftsorientierte Verwaltung“ und das Personalentwicklungskonzept.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht bei einer Schwärzung der personenbezogenen Daten nichts entgegen.

#### **G. Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 20.11.2017 den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

# Einzelempfehlung der Staatsrätekonferenz

für die Sitzung des Senats am 28.11.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen  
Bremisches E-Government-Gesetz  
(Vorlage 1700/19 )

**Referent/in: Frau Bürgermeisterin Linnert**

---

Empfehlung:

Zustimmung zum Beschlussvorschlag auf Seite 7 der Vorlage mit der Maßgabe folgender Änderungen:

- Unter „A. Problem“ wird im fünften Absatz, letzter Satz das Wort „die“ durch das Wort „weitergehende“ ersetzt.
- Unter „E. Beteiligung und Abstimmung“ wird der vorletzte Absatz wie folgt neu formuliert: „Der beteiligte Rechnungshof hat eine Kostendarstellung angemahnt. Die Senatorin für Finanzen hat mit dem Rechnungshof seine Bedenken erörtert und einen jährlichen Austausch über den Umsetzungsstand des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen angeboten.“

# Beschluss des Senats

vom 28.11.2017

3204.) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen  
Bremisches E-Government-Gesetz  
(Vorlage 1700/19 )

---

Beschluss:

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1700/19 den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.
  
2. Darüber hinaus stellt der Senat fest, dass
  - unter „A. Problem“ im vorletzten Absatz, letzter Satz das Wort „die“ durch das Wort „weitergehende“ ersetzt wird.
  - unter „E. Beteiligung und Abstimmung“ der siebte Absatz wie folgt neu formuliert wird: „Der beteiligte Rechnungshof hat eine Kostendarstellung angemahnt. Die Senatorin für Finanzen hat mit dem Rechnungshof seine Bedenken erörtert und einen jährlichen Austausch über den Umsetzungsstand des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen angeboten.“

## **Anlage zur Senatsvorlage**

### **Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 28.11.2017**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen führt E-Government flächendeckend ein. Der Begriff „E-Government“ beschreibt das Ziel, geschäftliche Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien abzuwickeln. Dieses Ziel entspricht der Lebenssituation der Menschen, in der das Internet ein Bestandteil des täglichen Lebens geworden ist. Bürgerinnen und Bürger aber auch Unternehmen erwarten eine moderne Verwaltung, die es ermöglicht, Verwaltungsdienste orts- und zeitunabhängig abzuwickeln. Mit der Behörde soll auch elektronisch kommuniziert werden und Informationen über Verwaltungsdienste und dazugehörige Formulare oder Gebühren sollen online abrufbar sein. Die moderne Verwaltung hat ihrerseits das Interesse, effizient und leistungsfähig zu sein. Verfahren sollen erleichtert, beschleunigt und ohne Medienbrüche abgewickelt werden. Das Bremische E-Government-Gesetz gibt hierfür einen unterstützenden rechtlichen Rahmen, der zugleich als „Motor“ für die Einführung bestimmter Kernelemente des E-Governments dienen soll. Regelungen aus dem E-Government-Gesetz des Bundes, die schon jetzt bei der Ausführung von Bundesrecht Geltung entfalten, werden in das Landesrecht übernommen. Ein einheitliches Verwaltungsverfahren wird so gewährleistet. Der Weg der Verwaltungsmodernisierung wird insgesamt auch rechtlich konsequent weitergeführt.

## **Gesetzestext**

### **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit

1. der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen,

2. von Radio Bremen,

3. der Bremischen Landesmedienanstalt (brema)

4. der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,

5. des Landesrechnungshofes,

6. der Krankenhäuser und

7. der Beliehenen.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verfahren, soweit für sie die Abgabenordnung anzuwenden ist,

2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen, und, unbeschadet des § 80 Ab-

satz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,

3. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

4. das Recht des Lastenausgleichs,

5. das Recht der Wiedergutmachung,

6. das Wahlrecht nach dem Bremischen Wahlgesetz sowie nach den Vorschriften für die Wahlen der Vertretungsorgane von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen,

7. Verfahren nach dem Gesetz über die Gutachterstellung für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden,

8. Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten,

9. die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen,

10. die Tätigkeit der Schulen, der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, des Landesinstituts für Schule und der Landeszentrale für politische Bildung,

11. die Tätigkeit der Hochschulen, des Studentenwerks Bremen und des Alfred-Wegener-Instituts Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung.

(4) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(5) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes gehen vor.

## **§ 2 Elektronische Kommunikation**

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Für den elektronischen Behördenzugang sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten.

(2) Jede Behörde ist verpflichtet, den elektronischen Zugang auch durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten. Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität in Verwaltungsverfahren können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Dienstleister übertragen werden, der die Aufgaben in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt. Vor jeder Verwendung in einer anderen E-Government-Anwendung muss die betroffene Person die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Stammdaten für die konkrete Anwendung erteilen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach diesem Absatz zu erlassen.

(4) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

## **§ 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen**

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit sowie erforderliche Formulare bereit.

#### **§ 4 Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen**

(1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

(2) Auftraggeber im Sinne des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer der Freien Hansestadt Bremen zuständig ist. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1 und unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt. Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere sowie Ausnahmen durch Rechtsverordnung festzulegen. Der Senat wird weiterhin ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Verpflichtung der Auftragnehmer zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen einzuführen.

#### **§ 5 Nachweise**

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflicht-

gemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung der oder des Verfahrensbeteiligten unmittelbar bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(3) Der Nachweispflicht nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) wird, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dadurch genügt, dass die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt wird. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass die betroffene Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

1. ihre Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
3. ihr Widerrufsrecht gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) jederzeit ausüben kann.

Die Einwilligung ist zu protokollieren.

## **§ 6 Elektronische Aktenführung**

Die Behörden des Landes führen spätestens ab dem 1. Januar 2022 ihre Akten elektronisch. Sonstige Behörden können ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für

solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

### **§ 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals**

(1) Die Behörden sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. Die Vorschriften des Bremischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 8 Akteneinsicht**

(1) Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

(2) Datenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand**

(1) Behörden des Landes sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege auch von der betroffenen Person abgerufen werden können.

(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

## **§ 10 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung**

(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, so sind maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Diese Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen für kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln. Es können keine Regelungen zu Geldleistungen für die Nutzung der Daten getroffen werden. Soweit die Rechtsverordnung auch für die Stadtgemeinde Bremer-

haven gilt, wird sie im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven erlassen.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.

(4) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem 31. Dezember 2017 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.

(5) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechte Dritter entgegenstehen.

### **§ 11 Georeferenzierung**

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

### **§ 12 Barrierefreiheit**

(1) Die Behörden gestalten die elektronische Kommunikation und die Verwendung der elektronischen Dokumente schrittweise so, dass sie barrierefrei nach den Bestimmungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes genutzt werden können.

(2) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen in der Regel uneingeschränkt genutzt werden können; dies ist bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Die Bestimmungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 13 Interoperabilität**

Die Behörden des Landes haben die informationstechnischen Systeme zur Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch die Bürgerschaft so auszugestalten, dass Datenübermittlungen zwischen ihnen medienbruchfrei (interoperabel) ermöglicht werden und die Interoperabilität im Verhältnis zu anderen Verwaltungsebenen gefördert wird.

### **§ 14 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates**

Werden der Freien Hansestadt Bremen IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91c Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgeschrieben, sind diese Standards durch die Behörden bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.

### **§ 15 Berichtspflicht**

Der Senat erstellt bis zum 30. Juni 2021 einen Bericht über den Stand der Barrierefreiheit nach § 12 Absatz 2 Satz 1 sowie verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren. Weitere Berichtspflichten bleiben unberührt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 4 für die bremischen Gebietskörperschaften (Land und Stadtgemeinden) am 27. November 2018 und im Übrigen am 27. November 2019 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**